

Druckbehälter

Die Parameter für einfache Druckbehälter (Kompressoren), wie sie in der Zahnheilkunde zum Einsatz kommen, sind in der Richtlinie 2014/29/EU definiert. Die Zuordnung eines Druckbehälters in die jeweilige Prüfgruppe hängt von seinem Rauminhalt und dem zulässigen Betriebsüberdruck ab.

Einfache Druckbehälter

Die Anforderungen an die Inbetriebnahme bzw. Überprüfung der speziell beim Zahnarzt anzutreffenden Kompressoren (Druckluft) ist in folgender Tabelle zusammengefasst:

Prüfgruppe	Prüfgruppen- grenzen Produkt aus max. Druck und Behältervolumen PS x V [bar x l]	Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach Änderungen (TRB 531, Abs. 6)	Wiederkehrende Prüfungen	
			Innere Prüfung: Durchführender (Intervall)	Festigkeitsprüfung: Durchführender (Intervall)
	PS x V ≤ 50 (und PS > 0,5)	keine überwachungsbedürftige Anlage		
I	50 < PS x V ≤ 200 (und PS > 0,5)	bP (entfällt bei Erstinbetriebnahme verwendungsfertiger baumustergeprüfter Aggregate)	bP (empfohlene Prüfung mit Prüffrist lt. Herstelleran- gaben bzw. Erfahrung mit Betriebsweise)	bP (empfohlene Prüfung mit Prüffrist lt. Herstellerangaben bzw. Erfahrung mit Betriebsweise)
II	200 < PS x V ≤ 1000 (und PS > 0,5)	ZÜS entfällt bei Erstinbetriebnahme verwendungsfertiger baumustergeprüfter Aggregate)	bP (empfohlene Prüfung mit Prüffrist lt. Herstellerangaben bzw. Erfahrung mit Betriebsweise)	bP (empfohlene Prüfung mit Prüffrist lt. Herstellerangaben bzw. Erfahrung mit Betriebsweise)
III	1000 < PS x V ≤ 3000 (und PS > 0,5)	ZÜS	ZÜS (verbindlich alle 5 Jahre)	ZÜS (verbindlich alle 10 Jahre)
IV	PS x V > 3000 (und PS > 0,5)	ZÜS	ZÜS (verbindlich alle 5 Jahre)	ZÜS (verbindlich alle 10 Jahre)

bP → befähigte Person:

Person, die durch ihre Berufsausbildung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (bisheriger „Sachkundiger“, z. B. Hersteller oder Depot).

ZÜS → zugelassene Überwachungsstelle:

Von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle benannte Überwachungsstelle (amtlich anerkannter Sachverständiger, z. B. TÜV).

Ortsbewegliche Druckgeräte

Die in Praxislaboren vorhandenen Druckgasflaschen für Gase (z. B. Propan, Sauerstoff) sind in der Regel Mietbehälter und somit von dem jeweiligen Vermieter zu überprüfen. Die Frist für die nächste Überprüfung ist am Flaschenhals eingepreßt.

Sterilisatoren

Für Dampfkleinstereilisatoren sind entsprechend den Vorgaben aus dem Medizinproduktegesetz zyklische Wartungen (Frist nach Herstellerangaben) erforderlich. Im Rahmen der Wartung werden ggf. innere und äußere Prüfungen des Druckbehälters durchgeführt sowie nach längerer Betriebsdauer (Herstellerangaben) auch drucktragende Teile ausgetauscht.

Bestandsgeräte

Die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen gelten auch für Bestandsgeräte.

Der Betreiber hat sofern er Arbeitgeber ist und die durch ihn bereitgestellte überwachungsbedürftige drucktechnische Anlage durch Mitarbeiter benutzt wird, eine **Gefährdungsbeurteilung/sicherheitstechnische Bewertung** (§§ 3 und 6 BetrSichV) zu erstellen und zu dokumentieren, sowie nötige Schutzmaßnahmen einzuleiten (siehe Arbeitsschutz/Gefährdungsbeurteilung elektrische Betriebsmittel und Anlagen).